



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 22. September 2021

148. Stück

171. Verordnung des Rektorats über die Sondervorschriften zu Online-Prüfungen der PH Vorarlberg – Lehramt Primarstufe

171. Verordnung des Rektorats über die Sondervorschriften zu Online-Prüfungen der PH Vorarlberg – Lehramt Primarstufe

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg erlässt –in Ergänzung der Satzung der PH Vorarlberg folgende Sondervorschriften für Online-Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

Die Sondervorschriften treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des **30. September 2022** außer Kraft.

Das Rektorat ersucht alle Lehrenden, Lösungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Studierenden zu finden und, wo es durchführbar ist, eine Ablegung der Prüfung in digitaler Form durchzuführen.

Voraussetzungen für Online-Prüfungen

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein. Für die Verwendung eines Videokonferenzsystems muss sichergestellt sein, dass die verwendete Software für die Studierenden ohne weitere Kosten nutzbar ist.
2. Studierende müssen über die Methoden und Beurteilungskriterien, den Prüfungsstoff, die Dauer der Leistungskontrolle bzw. den Modus der Abgabe, die erlaubten Hilfsmittel und die Mindestanforderungen frühzeitig – **spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist** – informiert werden.
3. Für die Durchführung einer digitalen Prüfung ist das **schriftliche Einverständnis der/des Studierenden** (z.B. E-Mail, Vorlage) notwendig. Mit dieser schriftlichen Einverständniserklärung bestätigt die/der Studierende die eigenständige Teilnahme an der Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems.
4. Falls im online geführten Prüfungsmanagementsystem bereits Details über den Ablauf der digitalen Durchführung festgehalten worden sind, gilt die Anmeldung zur Prüfung bereits als Einverständniserklärung zur Durchführung einer digitalen Prüfung und als Versicherung der eigenständigen Teilnahme.
5. Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind jedenfalls **drei Prüfungstermine im Wintersemester 2021/22 bzw. im Sommersemester 2022** anzusetzen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.

Werden Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen oder Methoden und Beurteilungskriterien von Prüfungen während des Semesters verändert, kann sich die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

Mündliche Online-Prüfungen

Software

Die Prüferin/der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.

Einladung zur Prüfung

Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Einladung der Prüferin/des Prüfers bzw. der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).

Feststellung der Identität

Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden zu erfolgen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die oder der Studierende den Studierendenausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält.

Gesundheitsfrage

Die oder der Studierende ist vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Mit dem Stellen der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

Aufzeichnung von Prüfungsinhalten

Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, weder direkt (z.B. über die Konferenzsoftware) noch indirekt (z.B. mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon) aufgezeichnet und über die Zeit der Prüfung hinaus abgespeichert oder weitergegeben werden. Dies gilt für die Prüferin/den Prüfer, wie auch für die Studierende/den Studierenden und allfällige dritte Personen. Studierende bzw. allfällige dritte Personen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anfertigung eines Prüfungsprotokolls

Über die Prüfung ist durch die Prüferin/den Prüfer in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Ein Formblatt wird den Prüfern zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen der oder des Studierenden muss Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt werden. **Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.**

Öffentlichkeit der Prüfung

Da bei Prüfungen auf elektronischem Weg der Grundsatz der Öffentlichkeit von Prüfungen nicht eingehalten werden kann, wird normiert, dass das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis auf Weiteres zumindest dadurch erfüllt ist, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson bevorzugt auf elektronischen Weg beizuziehen.

Das Beiziehen von Vertrauenspersonen hat dem/der Prüfer/in vorweg mitgeteilt zu werden.

Abbruch der Prüfung

Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Treten technische Probleme über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung) während einer Prüfung auf (dies gilt für alle an der Prüfung Anwesenden) und liegen diese außerhalb des Einflussbereiches der oder des Studierenden, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung unter Hinzufügung der technisch bedingt verlorenen Zeit fortgesetzt werden.

Schriftliche Online-Prüfungen

Prüfungsmethoden

Schriftlichen Prüfungen können zum Beispiel als „Take Home Exams“ oder als „Open Book Formate“ durchgeführt werden. Unter Open-Book-Prüfungen versteht man Prüfungen, bei denen die Kandidat/innen Materialien wie Lehrbücher und Skripte in der Prüfungssituation verwenden dürfen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer schriftlichen Prüfung als Open-Book Format besteht nicht.

Abbruch von Prüfungen

Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Treten technische Probleme über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung) während einer Prüfung auf und liegen diese außerhalb des Einflussbereiches der oder des Studierenden, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung unter Hinzufügung der technisch bedingt verlorenen Zeit fortgesetzt werden. Notfalls kann eine Abgabe auch nachträglich per E-Mail erfolgen.

Schlussbestimmungen

Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg und der curricularen Prüfungsordnungen, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben von diesen Sondervorschriften unberührt.

Feldkirch, 22. September 2021

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle